

Merkblatt zum Tarifwechsel in der Privaten Krankenvollversicherung

1. Vorbemerkungen

Sie besitzen eine private Krankenvollversicherung und haben sich dafür entschieden, einen Tarifwechsel beim gleichen Versicherer vorzunehmen, um einen Teil ihrer monatlichen Beiträge einzusparen. Hierfür wird Ihnen im §204 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) ausdrücklich ein Recht eingeräumt.

Beim Tarifwechsel müssen Sie erneut eine Gesundheitsprüfung ablegen. Anders als beim ursprünglichen Vertragsabschluss kann der Versicherer Ihnen den Tarifwechsel nicht aufgrund Ihres Gesundheitszustands verwehren. Wäre ein Tarifwechsel aufgrund des Ergebnisses der Gesundheitsprüfung eigentlich nicht möglich, kann der Versicherer jedoch sämtliche Mehrleistungen des neuen Tarifs gegenüber dem bisherigen Tarif ausschließen (sog. Mehrleistungsausschluss).

Die TBO Versicherungsmakler GmbH unterstützt Kunden, deren private Krankenvollversicherung sich in ihrer Betreuung befindet, bei der organisatorischen Abwicklung des Tarifwechsels. Diese Dienstleistung umfasst:

- Das Einholen konkreter Umstellungsangebote des Bestandsversicherers.
- Das Gegenüberstellen des bisherigen und des Zieltarifs mittels einer geeigneten Vergleichssoftware.
- Die Vorbereitung der für die Umstellung notwendigen Antragsunterlagen.
- Das Führen des Schriftverkehrs mit dem Versicherer zur Abwicklung des Tarifwechsels.

Für diese Dienstleistung erhebt die TBO Versicherungsmakler GmbH eine einmalige Servicegebühr in Höhe von 150,00 Euro zzgl. 19% Mehrwertsteuer.

2. Beitragsersparnis

Ein Tarifwechsel gemäß §204 VVG kann zu einer Beitragssenkung in relevantem Maße führen. Ihre tatsächliche Ersparnis wird jedoch nicht ausschließlich von der Differenz der Versicherungsbeiträge des bestehenden und künftigen Tarifs bestimmt. Weitere Einflussfaktoren sind:

- Eine ggf. höhere Selbstbeteiligung des künftigen Tarifs.
- Eventuelle Leistungsverschlechterungen des künftigen Tarifs, die zu höheren Eigenanteilen bei ärztlichen Verrichtungen, Arznei-, Hilfs- und Heilmitteln und sonstigen Gesundheitskosten führen.
- Eine höhere Steuerbelastung durch den geringeren Versicherungsbeitrag.
- Eine ggf. niedrigere Beitragsrückerstattung des Versicherers bei Leistungsfreiheit.
- Die Servicegebühr der TBO Versicherungsmakler GmbH.

3. Leistungsverschlechterungen

In den meisten Fällen ist ein Tarifwechsel nach §204 VVG mit Leistungsnachteilen verbunden. Dies kann eine bloße Erhöhung der Selbstbeteiligung sein, möglich sind aber auch

umfangreichere Leistungsnachteile, deren Konsequenzen in der Leistungspraxis schwer überschaubar sind, da sie insbesondere von Ihrem künftigen Gesundheitszustand abhängen. Hierbei sollten Sie beachten, dass Sie den künftigen Leistungsumfang voraussichtlich bis zum Lebensende besitzen werden und das mit steigendem Alter in der Regel auch steigende Gesundheitskosten für Sie entstehen. Leistungsnachteile des künftigen Tarifs sollten daher nicht leichtfertig im Gegenzug zu einer Beitragsreduktion in Kauf genommen werden, nur weil Sie die entsprechende Versicherungsleistung bisher nicht in Anspruch nehmen mussten.

Bitte beachten Sie, dass die von der TBO Versicherungsmakler GmbH übermittelte Gegenüberstellung der Versicherungsleistungen Ihrer Tarife nur so gut sein kann, wie der Datenbestand des Softwareanbieters. Insbesondere bei sehr alten Tarifen sind Informationslücken möglich. Die TBO Versicherungsmakler GmbH kann weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit der Informationen Haftung übernehmen.

4. Künftige Tarifwechsel

Auch nach einem Tarifwechsel nach §204 VVG haben Sie weiterhin die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Tarifwechsel vorzunehmen. Bitte beachten Sie allerdings, dass ein Wechsel aus einem geschlechtsabhängig kalkulierten (sog. Bisex-Tarif) in einen geschlechtsneutral kalkulierten Tarif (sog. Unisex-Tarif) dieses Recht erheblich einschränkt. Aus einem Unisex-Tarif heraus ist grundsätzlich nur noch ein Wechsel in einen anderen Unisex-Tarif möglich.

Auch sind die Möglichkeiten, in einen der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialtarife mit niedriger Beitragslast zu wechseln, in Unisex-Tarifen gegenüber Bisex-Tarifen deutlich eingeschränkt. Der Standardtarif, der in vielen Fällen attraktiver als der Basistarif ist, steht nur Versicherten in Bisex-Tarifen mit Vertragsbeginn vor dem 01.01.2009 offen.

5. Keine Beratung

Wie unter 1. Beschrieben, erbringt die TBO Versicherungsmakler GmbH im Zusammenhang mit dem Tarifwechselrecht nach §204 VVG organisatorische Unterstützung. Wir möchten an dieser Stelle aber ausdrücklich klarstellen, dass weder eine Beratung noch eine Empfehlung für einen Tarifwechsel oder einen konkreten Zieltarif erbracht wird.

Zwar ist im Rahmen einer Momentaufnahme ein annähernd objektiver Vergleich zwischen Ihrem bisherigen und dem Zieltarif möglich. Eine für eine Empfehlung notwendige Langfristbetrachtung ist aber in keinem Fall möglich. Wie sich Bestands- und Zieltarif entwickeln, hängt u.a. ab von folgenden Faktoren:

- Größe des Versichertenkollektivs im jeweiligen Tarif
- Durchschnittsalter und Gesundheitszustand der Versicherten
- Regulierungspolitik des Versicherers im jeweiligen Tarif
- uvm.

Bei diesen Informationen handelt es sich jedoch überwiegend um Geschäftsgeheimnisse der Versicherungsgesellschaften, sodass die künftige Entwicklung der Tarife durch die TBO Versicherungsmakler GmbH nicht vorhergesagt werden kann. Im Extremfall ist eine Beitragsanpassung des Zieltarifs wenige Monate nach dem Tarifwechsel möglich, bei der der Beitrag den des bisherigen Tarifs übersteigt.